



S Z Z V

F S E C

F S A C

# **Reglement Dauerleistungsabzeichen bei Ziegen**

**beim**

**Schweizerischen Ziegenzuchtverband (SZZV)  
Genossenschaft**

**gültig ab 1. Januar 2014**

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>ALLGEMEINES</b> .....	<b>3</b>
	1.1 Allgemeines.....	3
<b>2</b>	<b>BESTIMMUNGEN JE RASSE</b> .....	<b>3</b>
	2.1 Saanenziegen .....	3
	2.2 Appenzellerziegen.....	4
	2.3 Toggenburgerziegen .....	4
	2.4 Gämbsfarbige Gebirgsziegen.....	4
	2.5 Bündner Strahlenziegen.....	5
	2.6 Nera Verzascaziegen .....	5
	2.7 Walliser Schwarzhalsziegen.....	5
	2.8 Pfauenziegen .....	5
	2.9 Anglo Nubian.....	6
	2.10 Burenziegen .....	6
<b>3</b>	<b>VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN</b> .....	<b>6</b>
	3.1 Korrespondenzen.....	6
<b>4</b>	<b>SCHLUSSBESTIMMUNGEN/ADMINISTRATIVE MASSNAHMEN</b> .....	<b>6</b>
	4.1 Pflichtverletzungen.....	6
	4.2 Massnahmen, Strafen, Vorgehen .....	6
	4.3 Haftungsausschluss .....	7
	4.4 Sonderfälle .....	7
	4.5 Gerichtsstand .....	7
	4.6 Inkrafttreten.....	7

## Versionen

Version	Datum genehmigt	Datum in Kraft	unterzeichnet im Namen des Vorstands durch
01	Juni 2004	2004	
02	13.11.2013	01.01.2014	Andreas Michel, Präsident Ursula Herren, Geschäftsführerin

Der Schweizerische Ziegenzuchtverband, im Folgenden SZZV genannt, erlässt, gestützt auf:

- die "Statuten Schweizerischer Ziegenzuchtverband (SZZV) Genossenschaft
- die Verordnung des Schweizerischen Bundesrates über die Tierzucht
- das internationale Abkommen über die Durchführung von Leistungsprüfungen des Internationalen Komitees für Leistungsprüfungen in der Tierproduktion (ICAR)
- das Reglement des SZZV für Schauen, Märkte und Ausstellungen für Ziegen
- das Reglement des SZZV über die Durchführung der Milchleistungsprüfung bei Ziegen
- das Reglement des SZZV über die Durchführung der Aufzuchtleistungsprüfung bei Ziegen

die folgenden Bestimmungen für die Vergabe der Dauerleistungsabzeichen bei Ziegen.

Das vorliegende Reglement kann auf der Homepage des SZZV, [www.szzv.ch](http://www.szzv.ch), in deutscher, französischer und italienischer Sprache heruntergeladen werden. Es gilt das deutschsprachige Reglement.

Die Formulierungen sind der Einfachheit halber in männlicher Form abgefasst. Sie beziehen sich jedoch gleichwertig auf männliche und weibliche Personen.

## 1 Allgemeines

### 1.1 Allgemeines

Eine Ziege braucht mindestens 5 abgeschlossene Laktationen mit einem Total an Leistungspunkten egal 5 mal die Bockmutteranforderung.

Die Ziege muss mindestens einmal die Bockmutteranforderung ihrer Rasse erfüllen.

Die Ziege muss nicht bei jeder Laktation die Bockmutteranforderung erfüllen.

Die Ziege könnte das DL1 und DL2 zur gleichen Zeit erhalten.

## 2 Bestimmungen je Rasse

### 2.1 Saanenziegen

- mindestens 5 abgeschlossene Laktationen
- einmal die Bockmutteranforderung inkl. Gehaltsanforderung
- mindestens die Summe von 5 x Bockmutteranforderungen (LP)

Rechenbeispiel:

Bockmutteranforderung → 82 LP + 2.7% Eiweiss

DL1                    5 x 82 LP    =        410 LP

DL2                    bei erreichen von        820 LP

DL3                    bei erreichen von        1230 LP

## 2.2 Appenzellerziegen

- mindestens 5 abgeschlossene Laktationen
- einmal die Bockmutteranforderung
- mindestens die Summe von 5 x Bockmutteranforderungen (LP)

Rechenbeispiel:

Bockmutteranforderung → 73 LP

DL1	5 x 73 LP	=	365 LP
DL2	bei erreichen von		730 LP
DL3	bei erreichen von		1095 LP

## 2.3 Toggenburgerziegen

- mindestens 5 abgeschlossene Laktationen
- einmal die Bockmutteranforderung inkl. Gehaltsanforderung
- mindestens die Summe von 5 x Bockmutteranforderungen (LP)

Rechenbeispiel:

Bockmutteranforderung → 77 LP + 2.7% Eiweiss

DL1	5 x 77 LP	=	385 LP
DL2	bei erreichen von		770 LP
DL3	bei erreichen von		1155 LP

## 2.4 Gämsfarbige Gebirgsziegen

- mindestens 5 abgeschlossene Laktationen
- einmal die Bockmutteranforderung inkl. Gehaltsanforderung
- mindestens die Summe von 5 x Bockmutteranforderungen (LP)

Rechenbeispiel:

Bockmutteranforderung → 71 LP + 2.8% Eiweiss

DL1	5 x 71 LP	=	355 LP
DL2	bei erreichen von		710 LP
DL3	bei erreichen von		1065 LP

**2.5 Bündner Strahlenziegen**

- mindestens 5 abgeschlossene Laktationen
- einmal die Bockmutteranforderung
- mindestens die Summe von 5 x Bockmutteranforderungen (LP)

Rechenbeispiel:

Bockmutteranforderung → 48 LP

DL1	5 x 48 LP	=	240 LP
DL2	bei erreichen von		480 LP
DL3	bei erreichen von		720 LP

**2.6 Nera Verzascaziegen**

- mindestens 5 abgeschlossene Laktationen

Rechenbeispiel:

DL1 = 5 abgeschlossene Laktationen

**2.7 Walliser Schwarzhalsziegen**

- mindestens 5 abgeschlossene Aufzuchtleistungsprüfungen
- mindestens die Summe von 5 x Bockmutteranforderungen

Rechenbeispiel:

Bockmutteranforderung → L

DL1	5 x L	=	5 L
DL2	bei erreichen von		7 L
DL3	bei erreichen von		9 L

**2.8 Pfauenziegen**

- mindestens 5 abgeschlossene Laktationen
- einmal die Bockmutteranforderung
- mindestens die Summe von 5 x Bockmutteranforderungen (LP)

Rechenbeispiel:

Bockmutteranforderung → 48 LP

DL1	5 x 48 LP	=	240 LP
DL2	bei erreichen von		480 LP
DL3	bei erreichen von		720 LP

## 2.9 Anglo Nubian

- mindestens 5 abgeschlossene Laktationen
- einmal die Bockmutteranforderung
- mindestens die Summe von 5 x Bockmutteranforderungen (LP)

Rechenbeispiel:

Bockmutteranforderung → 60 LP

DL1	5 x 60 LP	=	300 LP
DL2	bei Erreichen von		600 LP
DL3	bei Erreichen von		900 LP

## 2.10 Burenziegen

- mindestens 5 abgeschlossene Aufzuchtleistungsprüfungen
- mindestens die Summe von 5 x Bockmutteranforderungen

Rechenbeispiel:

Bockmutteranforderung → L

DL1	5 x L	=	5 L
DL2	bei Erreichen von		7 L
DL3	bei Erreichen von		9 L

## 3 Verschiedene Bestimmungen

- 3.1 Korrespondenzen** Alle Zuschriften und Anfragen betreffend das Verleihen von Dauerleistungsabzeichen sind schriftlich an den SZZV zu richten.

## 4 Schlussbestimmungen/Administrative Massnahmen

- 4.1 Pflichtverletzungen** Pflichtverletzungen bei der Durchführung der Leistungsprüfungen werden geahndet. Die Strafbestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches bleiben vorbehalten. Der SZZV hat nach den Bestimmungen der Tierzuchtverordnung Ergebnisse von Leistungsprüfungen, die infolge nicht einwandfreier Unterlagen oder vorschriftswidriger Durchführung der Erhebungen unglaubwürdig sind, zu annullieren.
- 4.2 Massnahmen, Strafen, Vorgehen** Diese sind im Reglement über die Durchführung von Oberkontrollen bei der Milchleistungsprüfung bei Herdebuch-Ziegen resp. im Reglement über die Durchführung der Oberkontrollen bei Aufzuchtleistungsprüfungen geregelt.

- 4.3 Haftungsausschluss** Der SZZV verpflichtet sich, alle Arbeiten gemäss diesem Reglement und mit der gebotenen Sorgfalt durchzuführen. Der SZZV schliesst, soweit gesetzlich zulässig, jede Haftung für alle Arten von Schäden, insbesondere auch Folgeschäden, die aus nicht oder schlecht funktionierenden Infrastruktur oder mangelhaften bzw. fehlenden Daten und durch Fehler von Mitarbeitenden und Hilfspersonen entstehen, aus. Ebenso schliesst der SZZV für nicht von ihm verursachte Verzögerung oder für Verzögerungen aufgrund höherer Gewalt jegliche Haftung aus.
- 4.4 Sonderfälle** Über die in diesem Reglement nicht geregelten Fälle entscheidet der Vorstand des SZZV.
- 4.5 Gerichtsstand** Gerichtsstand ist am Sitz des SZZV in Zollikofen.
- 4.6 Inkrafttreten** Das vorliegende Reglement wurde vom Vorstand des SZZV am 13. November 2013 genehmigt und tritt auf den 1. Januar 2014 in Kraft.

Schweizerischer Ziegenzuchtverband (SZZV) Genossenschaft

Andreas Michel, Präsident

Ursula Herren, Geschäftsführerin

Zollikofen, 13. November 2013



S Z Z V  
F S E C  
F S A C

**Schweizerischer Ziegenzuchtverband Genossenschaft**  
**Schützenstrasse 10**  
**3052 Zollikofen**  
**Schweiz**

**Telefon**            **+41 (0)31 388 61 11**

**Fax**                **+41 (0)31 388 61 12**

**E-Mail**            **info@szzv.ch**

**Homepage**        **www.szzv.ch**